

Zuständige Behörden und Kontakte

Abfallrecht

Die untere Abfallbehörde ist für die Einhaltung der entsprechenden Entsorgungsvorgaben zuständig.

**Region Hannover – Fachbereich Umwelt
Team Bodenschutz West / Abfall**
Hildesheimer Str. 20 | 30169 Hannover
Telefon: 05 11 6 16 - 2 26 41
E-Mail: abfall@region-hannover.de

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover
Karl-Wiechert-Allee 60 c | 30625 Hannover
Telefon: 08 00 9 99 11 99 (kostenlos)
E-Mail: service@aha-region.de

Deponie Hannover-Lahe
Moorwaldweg 312 | 30659 Hannover

Deponie Wunstorf-Kolenfeld
31515 Wunstorf

Bauordnungsrecht

Die unteren Bauaufsichtsbehörden schreiten ein, wenn von Gebäuden, Gebäudeteilen oder bei Baumaßnahmen Gefahren durch KMF für die öffentliche Sicherheit ausgehen.

**Region Hannover – Fachbereich Bauen
Servicebüro Bauen**
Hildesheimer Str. 20 | 30169 Hannover
Telefon: 05 11 6 16 - 2 22 00
E-Mail: servicebuerobauen@region-hannover.de

Für Burgwedel, Gehrden, Hemmingen, Isernhagen, Pattensen, Sehnde, Uetze und Wennigsen führt die Region Hannover die Bauaufsicht. Die Landeshauptstadt Hannover und die übrigen Kommunen im Regionsgebiet haben eigenständige Bauaufsichtsbehörden.

Gefahrstoffrecht

Die untere Gefahrstoffbehörde setzt die Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen für „alte KMF“ nach der Gefahrstoffverordnung bei Privathaushalten durch.

**Region Hannover – Fachbereich Umwelt
Team Immissionsschutz**
Hildesheimer Str. 20 | 30169 Hannover
Telefon: 05 11 6 16 - 2 26 41
E-Mail: immissionsschutz@region-hannover.de

Umweltbezogener Gesundheitsschutz

Das Gesundheitsamt berät bei gesundheitlichen Beschwerden oder allgemein zu Beeinträchtigungen durch künstliche Mineralfasern und andere Umweltschadstoffe.

**Region Hannover – Fachbereich Gesundheit
Team Umweltmedizin**
Weinstraße 2 | 30171 Hannover
Telefon: 05 11 6 16 - 4 43 33
E-Mail: umwelthygiene@region-hannover.de

Allg. Gefahrenabwehrrecht und Strafrecht

Die Polizei übernimmt Aufgaben der Gefahrenabwehr, soweit diese durch die Verwaltungsbehörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint, zum Beispiel nachts oder am Wochenende. Sie fungiert daneben als Ermittlungsbehörde bei Verdacht einer Straftat (z. B. § 27 ChemG, § 326 StGB).

Polizei
Telefon: 110



Region Hannover

IMPRESSUM

Region Hannover
Der Regionspräsident

Team Bodenschutz West / Abfall
In Zusammenarbeit mit den Teams:
Immissionsschutz, Umweltmedizin,
Baufaufsicht Süd-West und Bauaufsicht Nord-Ost

Text
Team Bodenschutz West / Abfall

Redaktion
Team Bodenschutz West / Abfall

Titelfoto
Dmitry - stock.adobe.com

Gestaltung und Druck
Region Hannover, Team Medienservice

Ausgabe
09.2022

Weitere Informationen:
Region Hannover
Fachbereich Umwelt
Team 36.26
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover

Telefon: 05 11 6 16 - 2 26 41
Fax: 05 11 6 16 - 2 12 64
E-Mail : abfall@region-hannover.de

Internet: www.hannover.de/kmf

HAN
NOV
ER



PRIVATER UMGANG MIT PRODUKTEN AUS KÜNSTLICHEN MINERALFASERN (KMF)

• Informationen, Hinweise
und Zuständigkeiten



Region Hannover

Was sind KMF?

Zu den künstlichen Mineralfasern (KMF) zählen allen voran Mineralwolle (Glas-, Stein-, Schlackenwolle) und textile Glasfasern. Sie werden hergestellt, indem Glas-, Gesteins- oder Schlackeschmelzen durch Schleudern, Zerblasen oder mittels Düsen zu glasartigen anorganischen Fasern ausgezogen werden. KMF sind nicht brennbar, zeichnen sich durch eine sehr gute Wärme- und Lärmdämmung aus, sind verspinnbar (textile Glasfasern), beständig gegen Hitze und relativ beständig gegen Wasser und Chemikalien. Daher werden sie in Gebäuden unter anderem als Dämm- und Isoliermaterial zum Wärme-, Kälte- und Brandschutz eingesetzt.

Welche Gefahren bestehen beim Umgang mit KMF?

- **Hautreizungen** – durch das Einspießen der Fasern in die Haut können mechanische Reizungen auftreten und einen Juckreiz erzeugen.
- **Augenreizungen** – freigesetzter Staub kann eine Reizung der Bindehäute verursachen.
- **Atemwegsprobleme** – über die Atemwege aufgenommener Staub kann zu einer Beeinträchtigung der Atmung durch entzündliche Reizungen der Lunge, des Rachenraums und der Nasenschleimhaut führen. Dies kann insbesondere bei einem unsachgemäßen Ausbau der KMF auftreten.
- **Krebspotential** – lungengängige Mineralfasern, die über die Atemwege aufgenommen werden, können eine krebserzeugende Wirkung haben. Ausschlaggebend sind hier die Beschaffenheit der Fasern und der Herstellungszeitraum.



Foto: Gerrit Hahn, Region Hannover



Foto: Petra Schulz, Region Hannover

Warum muss ich „alte Mineralwolle“ von „neuer Mineralwolle“ unterscheiden?

Als „alte Mineralwolle“ gelten alle mineralfaserhaltigen Produkte, die vor 1996 hergestellt und verbaut wurden. Sie enthalten biopersistente künstliche Mineralfasern und können als krebserzeugend bewertete Faserstäube freisetzen. Die Bewertung eingebauter Mineralwolle im Rahmen von Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten kann nur anhand einer kostenpflichtigen nasschemischen Vollanalyse erfolgen. Eine kostenfreie Bewertung des Analyseergebnisses kann die Gütegemeinschaft Mineralwolle e. V. vornehmen. Siehe hierzu: <http://www.ral-mineralwolle.de/eingebaute-mineralwolle-bewerten.html>

Ab 1996 bis zum Zeitpunkt des Herstellungs- und Verwendungsverbotes (1. Juni 2000) wurden sowohl „alte Mineralwolle“, die im Übrigen als solche nicht kennzeichnungspflichtig war, als auch „neue Mineralwolle“ hergestellt und verwendet.

„Neue Mineralwolle“ erfüllt ein Freizeichnungskriterium nach der Gefahrstoffverordnung und besitzt ein geringes Risikopotential, da sich die Fasern im Körper auflösen. Sie wurde spätestens nach dem 1. Juni 2000 hergestellt. Schon ein Jahr zuvor hatten viele deutsche Hersteller ausschließlich „neue Mineralwolle“ produziert.



Nur bei Erzeugnissen mit dem RAL Gütezeichen „Erzeugnisse aus Mineralwolle“ kann der Verbraucher sicher sein, dass es sich um „neue Mineralwolle“ handelt, die aufgrund geprüfter Qualität und Sicherheit gesundheitlich unbedenklich zu verarbeiten ist.

Wie gehe ich privat mit KMF um?

Vor einem Umgang mit Mineralwolle muss zunächst ermittelt werden, ob es sich um „alte Mineralwolle“ oder „neue Mineralwolle“ handelt. Für Mineralwolle ohne RAL-Gütezeichen und solche, die vor dem 1. Juni 2000 gekauft wurde, gelten ohne gegenteiligen Nachweis die nachstehenden Ausführungen zu „alter Mineralwolle“.

Zwar darf „alte Mineralwolle“ seit dem vorgenannten Datum nicht mehr hergestellt und verwendet werden, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten bleiben jedoch zulässig. Diese werden im Idealfall durch ein fachkundiges Unternehmen durchgeführt. Bei einem zulässigen privaten Umgang mit „alter KMF“ (bspw. Rückbau) ist mit der gebotenen Vor- und Umsicht vorzugehen. Die Anforderungen der „Technischen Regel für Gefahrstoffe – Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle – TRGS 521“ sind zu beachten. Beim Umgang mit Produkten aus „alter Mineralwolle“ sind demnach u. a. folgende Maßnahmen erforderlich:

- Das Arbeitsverfahren ist nach dem Stand der Technik so auszuwählen, dass möglichst wenig Faserstaub freigesetzt wird, z. B. zerstörungsfreier Ausbau, Industriestaubsauger.
- Ausgebautes Material darf nicht geworfen werden.
- Das Aufwirbeln von Staub ist zu vermeiden. Der Arbeitsplatz muss regelmäßig gereinigt werden.
- Anfallende Stäube und Staubablagerungen nicht mit Druckluft abblasen oder trocken kehren, sondern mit Industriestaubsaugern (Kategorie M) aufnehmen bzw. feucht reinigen.
- Die Anzahl der exponierten Personen ist auf ein Minimum zu beschränken.
- Die Ausbreitung von Stäuben auf andere Arbeitsbereiche ist so weit wie möglich zu verhindern.
- Schwer zu reinigende Gegenstände oder Einrichtungen (z. B. Teppichböden, Heizkörper) sollten abgedeckt werden.
- Atmungsaktive Einwegschutzanzüge Typ 5 und Atemschutz (Halbmasken mit P2-Filter oder partikelfiltrierende Halbmasken FFP2 oder Filtergeräte mit Gebläse TM 1P), Schutzhandschuhe (z. B. aus Leder oder mit nitrilbeschichteter Baumwolle) sowie Schutzbrillen bei Überkopparbeiten sind zu tragen.

Der Umgang mit „neuer Mineralwolle“, wie vorstehend geschildert erkennbar am RAL-Gütezeichen, erfordert lediglich allgemeine Mindestmaßnahmen zum Schutz vor Haut- und Augenreizungen sowie Allergien und vor Reizungen der Atemwege. Aus der „Technischen Regel für Gefahrstoffe – Schutzmaßnahmen – TRGS 500“ ergeben sich u. a. folgende durchzuführende Maßnahmen:

- Verwendung vorkonfektionierter Dämmstoffe
- Öffnung von Verpackungen erst am Arbeitsplatz
- Material nicht reißen und nicht werfen
- Absaugung bei schnell laufenden Sägen
- Gut durchlüften, beim Lüften Staubaufwirbelung vermeiden
- Stäube nicht mit Druckluft wegblasen oder trocken kehren
- Industriestaubsauger verwenden oder feucht wischen, regelmäßig reinigen
- Abfälle und Verschnitte sofort verpacken
- Im Freien mit dem Rücken zum Wind arbeiten
- Tragen von Schutzhandschuhen und geschlossener Arbeitskleidung

Wie und wo entsorge ich KMF-Abfälle?

KMF-Abfälle aus Privathaushalten sind dem Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) auf dessen nachfolgend genannten Deponien zu überlassen. Sie sind staubdicht in reißfesten Säcken, jedoch aus logistischen Gründen nicht in Big Bags, zu verpacken.

Bis zu einer Menge von 1 m³ erfolgt die Annahme auf den Deponien Hannover-Lahe oder Wunstorf-Kolenfeld gebührenfrei. Größere Mengen werden gegen Gebühr nur auf der Deponie Hannover-Lahe angenommen.

Zwischen „alter“ und „neuer Mineralwolle“ wird hierbei nicht unterschieden. Beide Arten von Mineralfaserabfällen werden als gefährlicher Abfall erfasst und gemeinsam entsorgt.



Foto: Gerrit Hahn, Region Hannover



Foto: Gerrit Hahn, Region Hannover